



Erläuterungen zu Artikel 58a Absatz 2 KVG

Stand: 22.12.2022

Qualitätsmessungen (Art. 58a Abs. 2 Bst. a KVG)

Die Qualitätsmessung soll den *Stand der Qualität* auf nationaler Ebene (Meso) überwachen und monitoren. Die Qualitätsmessung erfolgt anhand von nationalen Indikatoren oder spezifischen Daten. Wenn keine Indikatoren verfügbar sind, stützt sich die Qualitätsmessung auf Daten, die aus Pilotprojekten, Studien oder Literatur gewonnen wurden. Auf dieser Grundlage sollte es möglich sein, den *Handlungsbedarf* zu identifizieren. Die Operationalisierung der Qualitätsmessung sollte durch die Entwicklung von Indikatoren, mit welchen messbare und überprüfbare Ziele gesetzt werden könnten (Bst. c), möglich sein.

Massnahmen zur Qualitätsentwicklung (Art. 58a Abs. 2 Bst. b KVG)

Die Einhaltung von *Anforderungen* durch die Leistungserbringer gewährleistet, dass sichere und qualitativ hochwertige Leistungen erbracht werden.

Anhand einer *Liste* von systemischen, fachbereichsbezogenen und leistungsbezogenen Anforderungen auf Mesoebene, welche über eine bestimmte Auswahl an Massnahmen zur Qualitätsentwicklung (Normen, Standards, Richtlinien, Best Practice usw.) verfügt, soll es zu einer nationalen Standardisierung kommen. Diese Liste sollte im Laufe der Zeit durch weitere Massnahmen zur Qualitätsentwicklung ergänzt werden. Alle rechtlichen Vorgaben auf Stufe Bund oder Kantone, die die Leistungserbringer (Mikroebene) erfüllen müssen, sind in jedem Fall einzuhalten und gelten als vorausgesetzt.

Jeder Leistungserbringer muss über ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem (QMS) verfügen, welches auf der höchsten Ebene der Organisation unterhalten wird. Ein QMS stellt die Standardisierung und systemische Koordination der Aktivitäten sicher und sollte die folgenden Punkte abdecken:

1. Verantwortliche Qualitätseinheit, die der Geschäftsleitung untersteht
2. Prozess zur kontinuierlichen Verbesserung (PDCA-Zyklus)
3. Behandlungsprozess für nichtkonforme und unerwünschte Ereignisse
4. Prozessmanagement
5. Risikomanagement



Zusammenarbeit der Vertragspartner bei der Festlegung von Verbesserungsmassnahmen (Art. 58a Abs. 2 Bst. c KVG)

Die Vertragspartner arbeiten zusammen, um die Verbesserungsmassnahmen sowie die Modalitäten ihrer Erneuerung festzulegen. Mindestens erforderlich sind hierbei:

1. *Prioritäten* auf der Grundlage des *Handlungsbedarfs* setzen.
2. *Ziele* für jede Priorität festlegen.
3. Geeignete *Verbesserungsmassnahmen* im Hinblick auf die festgelegten Ziele festlegen.

In der Vereinbarung sollte nur der Prozess beschrieben werden und nicht die festgelegten Prioritäten, Ziele und Verbesserungsmassnahmen.

Überprüfung der Einhaltung der Verbesserungsmassnahmen (Art. 58a Abs. 2 Bst. d KVG)

Der vorgesehene *Kontrollprozess* muss es ermöglichen, ausreichend schnell statistische Kontrollergebnisse zu erhalten, um die Qualitätsentwicklung auf der Mesoebene beurteilen zu können (Bst. a). Festgelegt werden mindestens:

1. *Kontrollgegenstand*: Es soll überprüft werden, ob die Leistungserbringer die Verbesserungsmassnahmen durchführen und ob die Ziele erreicht werden.
2. *Planung*: Die Häufigkeit und Gültigkeitsdauer der Kontrollen müssen der üblichen Praxis entsprechen (jährliche Kontrollen, Gültigkeit 3 oder 5 Jahre).
3. *Stichprobenplan*: Die Anzahl der kontrollierten Leistungserbringer muss ausreichend und repräsentativ sein, um innerhalb eines angemessenen Zeitraums genügend Daten auf nationaler Ebene zu erhalten. Dieses Vorgehen muss sicherstellen, dass alle Leistungserbringer innerhalb eines bestimmten Zeitraums mindestens einmal kontrolliert werden.
4. *Prüfstelle*: Diese muss unabhängig von den kontrollierten Leistungserbringern sein.
5. *Kontrollprozess*: Der Prozess beschreibt die Art der Kontrollen (z.B. Auditfragebogen, Vor-Ort-Audits, Peer Reviews).
6. *Ergebnisse der Kontrolle*: Ein Auditbericht sammelt die Ergebnisse im Hinblick auf die für jeden Leistungserbringer festgelegten Ziele, die Nachverfolgung der geforderten Korrekturen sowie die gewährten Fristen.
7. *Stand der Qualitätsentwicklung*: Basierend auf den Ergebnissen der Kontrolle sollten die Vertragspartner prüfen können, ob die umgesetzten Massnahmen tatsächlich zum auf der Mesoebene erwarteten qualitätssteigernden Effekt geführt haben.

Veröffentlichung der Qualitätsmessungen und der Verbesserungsmassnahmen (Art. 58a Abs. 2 Bst. e KVG)

Die Vertragspartner legen fest, wie die Verbesserungsmassnahmen, die Zielerreichung (*Ergebnisse der Kontrolle*) sowie die Wirkung auf die Qualitätsmessung (Wirkung auf den *Stand der Qualität*) *publiziert* werden. Die Granularität der *Veröffentlichung* soll ermöglichen, das Qualitätsniveau jedes einzelnen Leistungserbringers zu beurteilen.

Sanktionen bei Verletzungen des Vertrags (Art. 58a, Abs. 2, Bst. f KVG)

Die Vertragspartner legen die Kriterien für Leistungserbringer fest, die die Anforderungen nicht erfüllen oder die Ziele noch nicht erreicht haben. Sie legen die Kriterien für die Anzeige von Leistungserbringern beim Schiedsgericht fest.

Idealerweise sollte ein Verfahren zur Anzeige bei den Kantonen vorgesehen werden.

Jahresbericht über den Stand der Qualitätsentwicklung (Art. 58a Abs. 2 Bst. g KVG)

Die Vertragspartner veröffentlichen jährlich einen Bericht über den Stand der Qualitätsentwicklung. Der Bericht legt mindestens Rechenschaft über den *Stand der Qualität* nach der Umsetzung der Verbesserungsmassnahmen und den verbleibenden *Handlungsbedarf* ab.

Weitere Punkte

Anpassung der Qualitätsverträge (Art. 77 Abs.1 KVV): Die Vertragspartner passen die Qualitätsverträge regelmässig an die Ziele des Bundesrates nach Artikel 58 KVG und die Empfehlungen der Eidgenössischen Qualitätskommission nach Artikel 58c Abs. 1 Bst. c und h KVG an. Die Vertragspartner überprüfen nicht nur die Zielerreichung (Art. 58a Abs. 2 Bst. a KVG) und die Wirksamkeit der Verbesserungsmassnahmen (Art. 58a Abs. 2 Bst. c KVG), sondern auch, ob die Mindestanforderungen (Art. 58a Abs. 2 Bst. b KVG) noch angemessen sind. Die Vertragspartner treffen Entscheidungen über die vorzunehmenden Änderungen.

Veröffentlichung der Qualitätsverträge (Art. 77 KVV): Die Vertragspartner veröffentlichen die Qualitätsverträge und deren Änderungen.

Übermittlung der Instrumente und Mechanismen an den Bundesrat im Rahmen der Tarifgenehmigung (Art. 59d KVV): Der Qualitätsvertrag und seine Aktualisierungen werden im Rahmen der Tarifgenehmigung an den Bundesrat übermittelt.